

114

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! Ja)

29 OKT 1970

Gesetz Bergmannsversorgungsscheingesetz Nordrhein-Westfalen
§ 9

Leitsatz Das Kohlenbezugsrecht für Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG kommt nicht dadurch in Wegfall, daß der verpflichtete letzte Bergbauarbeitgeber infolge Aufgabe der bergbaulichen Tätigkeit die eigene Kohlenbasis verliert.

Aktenzeichen 5 AZR 130/70

Urteil des BAG vom 29. Oktober 1970

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZB. 130 70

Sa 110 '69 Hamm

erkundet

m 29. Oktober 1970

ez Weinrich,

mtsinspektor

ls Urkundsbeamter

er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

114

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Seiler für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. Dezember 1969 - 8 Sa 110/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger stand nach seinen Angaben seit dem 30. Januar 1952, nach den Angaben der Beklagten erst seit dem 21. April 1953 in den Diensten der Beklagten zu 1), die damals die Firmenbezeichnung J Ka KG trug. Die Beklagte zu 1) betrieb ein Baugeschäft mit Baumaterialien und Brennstoffen. Als weiterer Betriebszweig entwickelte sich der Untertagebau. Die Beklagte zu 1) war seit 1955 Mitglied der Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften.

Der Kläger wurde von der Beklagten zu 1) auf Untertagebaustellen von Bergwerksgesellschaften eingesetzt. Er wurde dabei während der Tätigkeit auf der jeweiligen Zeche von den Bergwerksgesellschaften in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis übernommen. Im Bergmannsbuch des Klägers wurde meist unter dem Stempel der Schachthanlage zusätzlich die Bezeichnung Firma Ka eingetragen. Zeitweilig wurde der Kläger auch als unmittelbarer Arbeitnehmer der Beklagten zu 1) geführt. Hierbei handelt es sich nach dem Bergmannsbuch, das erst Eintragungen seit dem 1. Januar 1955 enthält, um die Beschäftigungszeiträume vom 24. September 1962 bis zum 8. August 1963, vom 16. April 1964 bis zum 3. Juli 1964 und vom 21. September 1964 bis zum 22. Dezember 1964.

Gesellschafter der Beklagten zu 1) waren früher der Bauunternehmer J Ka als Komplementar und dessen Tochter G Ka als Kommanditistin. Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 trat der Beklagte zu 2), der die Ehe mit der Kommanditistin G Ka geschlossen hatte, in die Gesellschaft ein. Der Bauunternehmer J Ka nahm fortan die Stellung eines Kommanditisten ein, ebenso wie weiterhin die Ehefrau des Beklagten zu 2). In den abgeänderten Gesellschaftsvertrag wurde aufgenommen, daß auch die Ausführung bergbaulicher Arbeiten zum Gesellschaftszweck gehöre. Am 3. Mai 1963 starb J Ka, nunmehr trat dessen Witwe E Ka in die Kommanditgesellschaft als Kommanditistin ein, schied jedoch im Jahre 1965 wieder aus.

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gesellschafter sind seitdem der Beklagte zu 2) als Komplementar und seine Ehefrau G Ko Die Firma wurde in Ko KG abgeändert Auf die bisherige Firmenbezeichnung wurde verzichtet

Durch Gesellschaftsvertrag vom 15. Dezember 1964 wurde die Ka GmbH errichtet. Gesellschafter waren der Beklagte zu 2), seine Ehefrau G Ko und deren Mutter E Ka. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb eines Baugeschäftes, die Ausführung von bergbaulichen und anderen Untertagearbeiten sowie der Vertrieb von Baumaterialien und Brennstoffen. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 80.000,-- DM. Der Beklagte zu 2) wurde zum Geschäftsführer bestellt. Die neugegründete Gesellschaft übernahm von der Beklagten zu 1) die genannten Geschäftszweige, wobei die Geräte aber nur mietweise überlassen wurden. Die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften wurde von der Beklagten zu 1) auf die GmbH übergeleitet. In der Gesellschafterversammlung vom 3. Oktober 1966 wurde das Stammkapital der GmbH zum Zwecke der Zurückzahlung von Stammeinlagen von 40.000,-- DM und des Erlasses einer Einlagerestforderung von 20.000,-- DM, die gegen den Beklagten zu 2) bestand, auf 20.000,-- DM herabgesetzt. In der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 1967 wurde beschlossen, die GmbH mit Wirkung vom 31. Dezember 1967 aufzulösen. Der Beklagte zu 2) wurde zum Liquidator bestellt. Unter dem 6. Mai 1969 zeigte der Beklagte zu 2) zum Handelsregister an, daß die Liquidation beendet und die GmbH erloschen sei. Liquidation und Erlöschen der Firma wurden in das Handelsregister eingetragen.

Während seiner Beschäftigungszeit erhielt der Kläger von der Beklagten zu 1) Hausbrandkohlen nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der jeweils gültigen Fassung. Zuletzt gewährte die Ka GmbH die Hausbrandkohlen, nach der Eintragung im Bergmannsbuch war der Kläger in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. März 1966 zuletzt bei der GmbH tätig.



- 4 -

Dem Kläger wurde das Arbeitsverhältnis am 15. März 1966 zum 31. März 1966 gekündigt. Der Kläger, der seit dem 22. Mai 1962 den Bergmannsversorgungsschein besitzt, erhielt von der GmbH bis zum Ablauf des Kohlenbezugsjahres 1966/67 weiter Hausbrandkohlen geliefert. Danach wurden die Lieferungen unter Bezugnahme auf die Liquidation der GmbH eingestellt. Die Beklagte zu 1) weigert sich, dem Kläger weiter Hausbrandkohlen zu liefern, weil das Arbeitsverhältnis mit ihm auf die inzwischen liquidierte GmbH übergegangen sei. Der Kläger hat im Jahre 1966 ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Bergbaus mit der Firma U Chemie in B begründet.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger den Anspruch auf weitere Lieferung von Hausbrandkohlen gegen die Beklagte zu 1) als seinem letzten Arbeitgeber und gegen den Beklagten zu 2) als persönlich haftenden Gesellschafter seines letzten Arbeitgebers geltend. Er hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm 100 Zentner Hausbrandkohlen für das Kalenderjahr 1968 zum Bergmannsbezugspreis von 8,88 DM/t ausschließlich der Anfuhrkosten zu liefern.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Auffassung nach sind sie für den Anspruch nicht passiv legitimiert, und zwar einmal deshalb, weil letzter Bergbauarbeitgeber des Klägers die Ka GmbH gewesen sei und andererseits deshalb, weil in den Zeiträumen, in denen der Kläger als sog. betreuter Mann auf den einzelnen Schachtanlagen eingesetzt gewesen sei, ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zu der jeweiligen Bergwerksgesellschaft bestanden habe. Den Kläger habe es nach Abschluß der Arbeitnehmerarbeiten auf der jeweiligen Zeche freigestanden, ob er dort verbleiben oder zur Beklagten zu 1) zurückkehren wolle. Insbesondere habe der Kläger nach Ablauf der Arbeiten auf der Zeche G B am 14. Februar 1966 die Möglichkeit gehabt, sich für die Fortbeschäftigung bei der Zeche zu entscheiden.

Dem Kläger habe nicht entgehen können, daß der Betrieb von der Beklagten zu 1) auf die GmbH übergegangen sei. Der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Übergang sei allen bei der Beklagten zu 1) beschäftigten Angestellten schriftlich mitgeteilt worden. Der Kläger habe allerdings eine ausdrückliche Mitteilung nicht erhalten, weil er zu dieser Zeit im Rahmen von Unternehmerarbeiten auf der Zeche B beschäftigt gewesen sei. Die Arbeiter seien durch einen Aushang am Schwarzen Brett von der Änderung unterrichtet worden.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, er habe überhaupt erst im vorliegenden Verfahren auf Grund der Einwendungen der Beklagten erfahren, daß der Betrieb auf die GmbH übergegangen sei. Er habe dies auch vorher nicht erkennen können, weil die Gesellschafter beider Firmen dieselben gewesen seien. Die letzte Eintragung im Bergbaubuch brauche er sich nicht entgegenhalten zu lassen, weil sie erst nach seinem Ausscheiden erfolgt sei. Während seiner Beschäftigungszeiten auf den einzelnen Zechen habe sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 1) unmittelbar weiter fortbestanden. Seine Tätigkeit habe sich stets im Zuständigkeitsbereich der Beklagten zu 1) entfaltet. Allein diese Beklagte habe über seinen jeweiligen Einsatz entschieden. Die Betriebsstelle sei oft über Nacht gewechselt worden. Irgendwelche Kündigungsfristen gegenüber den Bergwerksgesellschaften seien nicht eingehalten worden. Die Kolonnen der Beklagten zu 1) seien immer geschlossen aufgetreten. Er, der Kläger, habe immer mit denselben Kolonnenmitgliedern zusammengearbeitet. Das Fortbestehen unmittelbarer rechtlicher Beziehungen zur Beklagten zu 1) ergebe sich auch daraus, daß er während der Beschäftigungszeit auf der Zeche G B von der Beklagten zu 1) ein Trennungsgeld von täglich 6,-- DM erhalten habe. Den sonstigen Lohn habe er zwar immer von den jeweiligen Bergwerksgesellschaften erhalten, für die die Beklagte zu 1) Unternehmerarbeiten ausgeführt habe. Die Beklagte zu 1) habe aber die gesamten Lohnaufwendungen von den Bergwerksgesellschaften erstattet erhalten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt.



Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt, mit der er unter gleichzeitiger Klarstellung des bisherigen Klageverlangens beantragt,

- 1 die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, für das Kohlenjahr 1967/68 restliche 60 Zentner Hausbrandkohlen zum Bergmannsbezugspreis von 8,88 DM je Tonne ausschließlich Anfuhrkosten zu liefern,
- 2 die Beklagten als Gesamtschuldner zur Lieferung von je 100 Zentner Hausbrandkohlen zum Bergmannsbezugspreis von 8,88 DM je Tonne für die Kohlenbezugsjahre 1968/69 und 1969/70 zu verurteilen
- 3 festzustellen, daß die Beklagten ihm - dem Kläger - gegenüber verpflichtet seien, ihm lebenslanglich für die Kohlenbezugsjahre ab 1971/72 Hausbrandkohlen, und zwar 100 Zentner zum jeweiligen Bergmannsbezugspreis ausschließlich Anfuhrkosten, gemäß § 9 I 1 BVSg NRW zu liefern,
- 4 hilfsweise
festzustellen, daß der Beklagte zu 2) verpflichtet sei, ihm - dem Kläger - die Differenz zwischen dem örtlichen Kohlenpreis und dem Bergmannsbezugspreis für 60 Zentner Hausbrandkohlen für das Kohlenbezugsjahr 1967/68, für je 100 Zentner Hausbrandkohlen für die Kohlenbezugsjahre 1968/69, 1969/70 und für die darauffolgenden Kohlenbezugsjahre lebenslanglich jeweils bis zum 5. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verurteilt worden sind, an den Kläger für das Kohlenbezugsjahr 1967/68 60 Zentner Hausbrandkohlen zum Bergmannsbezugspreis von 8,88 DM je Tonne ausschließlich der Anfuhrkosten zu liefern. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger für die Kohlenbezugsjahre 1968/69 und 1969/70 je 100 Zentner Hausbrandkohlen zum Bergmannsbezugspreis von 8,88 DM je Tonne ausschließlich Anfuhrkosten zu liefern. Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht auf die Anschlußberufung des Klägers festgestellt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, dem Kläger auf Lebenszeit, beginnend mit dem Kohlenbezugsjahr 1970/71, jährlich Hausbrandkohle zum jeweiligen Bergmannsbezugspreis

- 7 -



ausschließlich Anfuhrkosten gemäß § 9 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bergmannsversorgungsschein Nordrhein-Westfalen zu liefern

Gegen sein Urteil hat das Landesarbeitsgericht, das den Streitwert neu auf 3 300,-- DM festgesetzt hat, die Revision zugelassen. Die Beklagten haben gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfange Revision mit dem Antrag eingelegt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Kläger unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils mit der Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts hält in allen die Entscheidung tragenden Grundlagen der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

1. Das gilt zunächst für die - von der Revision nicht ausdrücklich bekämpfte - Annahme des Landesarbeitsgerichts, zwischen dem Kläger und der beklagten Kommanditgesellschaft habe das Arbeitsverhältnis auch in den Zeiträumen fortbestanden, während deren der Kläger als sog. "betreuter Mann" in unmittelbaren arbeitsrechtlichen Beziehungen zu den verschiedenen ihn auf Veranlassung der beklagten Kommanditgesellschaft beschäftigenden Bergwerksgesellschaften gestanden habe. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht hierbei entscheidend auf die Gesamtumstände des vorliegenden Falles abstellt. Denn es bestehen keine für alle Fälle gültigen Grundsätze über die rechtliche Stellung der genannten "betreuten" Arbeiter, es können arbeitsrechtliche Beziehungen allein entweder zu der Unternehmerfirma (hier der beklagten Kommanditgesellschaft) oder zu der beschäftigenden Zeche einerseits und das gleichzeitige Bestehen zweier Arbeitsverhältnisse andererseits in Betracht kommen (Bolat, Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 96). Auch der Tarifvertrag für die Arbeiter der Bergbaugesellschaften vom 24. Oktober 1954 vermeidet es, die Rechtsstellung der betreuten Arbeiter auf die eine oder die andere der genannten



Möglichkeiten grundsätzlich festzulegen. Ausschließen läßt sich insbesondere nicht die letztgenannte Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier Arbeitsverhältnisse, am wenigsten in dem hier gegebenen Fall, daß die Unternehmerfirmen den betreuten Mann zunächst als eigenen Arbeitnehmer einstellen und danach stets Ort und Dauer der jeweiligen betriebsfremden Beschäftigung bestimmen. Auch wenn der 'betreute Mann im letzteren Fall ständig betriebsfremd eingesetzt wird, es also an einer unmittelbaren Tätigkeit im Betrieb der Unternehmerfirma gänzlich fehlt, wird sich in der fortdauernden Weisungsbefugnis der Unternehmerfirma im Gegenteil meist das Weiterbestehen des rechtlichen Bandes zu dieser Firma ausdrücken. Kraft dieser Weisungsgebundenheit darf sich der betreute Mann, nicht zuletzt nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, als Teil der Stammbelogschaft der Unternehmerfirma betrachten. Mit dem Fortbestehen des rechtlichen Bandes läßt sich auch allein befriedigend erklären, daß der - an sich ständig betriebsfremd eingesetzte - betreute Mann in bestimmten freien Zwischenzeiten auch einmal verpflichtet sein kann, für eigene betriebliche Zwecke der Unternehmerfirma tätig zu werden (Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 244 f., im Grundsatz ebenso Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 523 ff.).

Irgendein Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts bei der danach letztlich entscheidenden Würdigung der Gesamtumstände des vorliegenden Falles ist nicht erkennbar. Die Revision hat diese ersichtlich vollständige und sorgfältige Gesamtwürdigung insbesondere auch nicht mit Verfahrensrügen angegriffen. Daher ist für die Revisionsinstanz das Weiterbestehen arbeitsrechtlicher Beziehungen zwischen dem Kläger und der beklagten Kommanditgesellschaft auch für die Zeiträume betriebsfremder Tätigkeit des Klägers bindend festgestellt.

2. Den Angriffen der Revision hält auch die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts stand, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der beklagten Kommanditgesellschaft nicht auf die inzwischen liquidierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung



übergegangen ist. Ein solcher Übergang scheidet bereits deshalb aus, weil der Kläger nach den widerspruchsfrei begründeten sowie mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen und für den Senat somit bindenden (§ 561 Abs 1 ZPO) Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bis zu seinem Ausscheiden keine Kenntnis von dem Wechsel des Betriebsinhabers gehabt hat. Der Kläger hat also dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die neue Betriebsinhaberin nicht rechtsgeschäftlich zugestimmt. Die fehlende Kenntnis vom Betriebsinhaberwechsel schließt auch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, eine stillschweigende Zustimmung aus, wie sie sonst in der widerspruchsfreien Fortsetzung der Arbeit unter dem neuen Betriebsinhaber gefunden werden konnte.

Die Zustimmung des Klägers wäre jedoch entgegen der Auffassung der Revision für die rechtswirksame Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich gewesen. Es mag hier dahinstehen, ob, wie dies die Revision meint, im Falle der Betriebsübernahme der neue Betriebsinhaber in der Regel entweder kraft Gesetzes

also auch ohne Zustimmung der Arbeitnehmer – (so Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, S. 660) oder kraft einer schon bei Abschluß des Arbeitsvertrages im voraus generell erteilten Zustimmung der Arbeitnehmer (so Staudinger-Nipperdey-Mohnen, § 613 BGB Anm. 22) in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt. Denn hier liegt ein Sonderfall des Betriebsübergangs vor, der eine hiervon unabhängige Beurteilung erfordert. Der bisher in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auftretende Arbeitgeber hat den Betrieb auf eine eigens zum Zweck der Betriebsübernahme neugegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergeleitet, deren Gesellschafter personengleich mit den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft sind. Es hat sich also der Sache nach nur die Rechtsform des bisherigen Arbeitgebers mit der Folge der Umgestaltung der Haftung gegenüber Dritten geändert, ein Betriebsübergang im wirtschaftlichen Sinne ist nicht erfolgt. Es läßt sich nicht rechtfertigen, bei einem Betriebsübergang dieser Art die Arbeitsverhältnisse vollständig – also auch



- 10 -

mit den bisherigen Arbeitgeber schuldbefreiender Wirkung - auf den Betriebsübernehmer übergehen zu lassen, ohne daß die betroffenen Arbeitnehmer hierzu ihre Zustimmung gegeben hatten. Insbesondere ist eine generell im voraus erteilte Zustimmung der Arbeitnehmer hierzu nicht zu vermuten. Berechnigte Interessen der Arbeitnehmer, insbesondere an der Erfüllung langfristiger das Arbeitsverhältnis überdauernden Verpflichtungen, z. B. aus Ruhegeldzusagen oder auf Grund eines erteilten Bergmannsversorgungsscheins, stehen einer solchen Annahme entgegen.

3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht schließlich auch die Beklagte zu 1) als letzten Bergbauarbeitgeber gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG für verpflichtet angesehen, dem Kläger die begehrte Hausbrandversorgung zu gewähren.

a) Nach der Entscheidung des Senats in AP Nr. 2 zu § 9 BergmannsVersorgungsscheinG NRW sind Bergbauarbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG auch die Bergbauspezialgesellschaften. An dieser von der Revision nicht angegriffenen Rechtsauffassung ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten.

Als letzter Bergbauarbeitgeber kommt vorrangig nicht etwa die Bergwerksgesellschaft in Betracht, für die der Kläger zuletzt im Auftrag der Beklagten zu 1) tätig wurde und zu der nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Landesarbeitsgerichts ebenfalls ein Arbeitsverhältnis bestanden hat (vgl. oben zu Ziff. 1). Denn die letzte Außenbeschäftigung des Klägers endete nach den unstreitigen Eintragungen in das Bergmannsbuch bereits am 14. Februar 1966, also vor dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses mit der beklagten Kommanditgesellschaft am 31. März 1966.

b) Die Verpflichtung zur Weitergewährung der Hausbrandkohlen ist, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt hat, auch nicht dadurch weggefallen, daß die Beklagte zu 1)

ebenso wie auch die Ka. GmbH - die Betätigung auf bergbaulichem Gebiet inzwischen aufgegeben hat. Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen mit dem Hinweis auf den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG, wonach die Inhaber des

§ 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bergmannsversorgungsscheins gegen ihren letzten Bergbauarbeitgeber Anspruch auf Hausbrandversorgung "zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute" haben, die Revision will daraus den Schluß ziehen, daß mit der Betriebsstillegung und dem darauf zurückzuführenden Erlöschen der bergbaulichen Arbeitsverhältnisse die aktiven Bergleute des bisherigen Bergbauunternehmens den Anspruch auf Hausbrandversorgung einbüßten und die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht bessergestellt sein konnten

Dieser Standpunkt der Revision ist jedoch rechtsirrig. § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG gesteht dem Grunde nach dem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins das Kohlenbezugsrecht gegen den letzten Bergbauarbeitgeber ohne jede Einschränkung zu, insbesondere hängt es nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht von dem Fortbestand der Kohlenbasis noch davon ab, daß der letzte Arbeitgeber aktive Bergleute beschäftigt, die ein gleichartiges Kohlenbezugsrecht haben. Hatte der Gesetzgeber Grund und Bestand des Bezugsrechts in der erwähnten oder in sonstiger Weise einschränken wollen, so hätte dies im Gesetz seinen Ausdruck finden müssen. Lediglich die "Bedingungen" des Kohlenbezugsrechts, d. h. Höhe und Preis, sind nicht im Gesetz selbst geregelt. Insofern hat der Gesetzgeber auf die für aktive Bergleute gültigen Bedingungen verwiesen, selbst insofern jedoch nicht speziell auf die Bedingungen für die vom letzten Bergbauarbeitgeber beschäftigten aktiven Bergleute, sondern die allgemein für Bergleute geltenden Bedingungen. Dem Begriff der 'Bedingungen' in § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG läßt sich schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht die von der Revision für richtig gehaltene weitgehende Bedeutung beilegen, daß damit auch das Fortbestehen der Kohlenbasis des letzten Bergbauarbeitgebers zu den Voraussetzungen des gesetzlichen Kohlenbezugsrechts gehöre, eine Voraussetzung dieser Art läßt sich nicht unter den Begriff der "Bedingungen" einordnen, wie er in § 9 Abs. 1 Satz 1 BVSG gebraucht wird.

Die von der Revision vertretene Auslegung des Gesetzes

steht auch mit Sinn und Zweck der Gewährung des gesetzlichen Kohlenbezugsrechts an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins nicht im Einklang. Die im BVSG gewährten Sonderleistungen sollen, wie der Vorpruch zu diesem Gesetz besagt, der besonderen Fürsorge für die nach längerer bergmannischer Tätigkeit nicht mehr in Untertagearbeit einsetzbaren Bergleute dienen. Sofern sie dabei nicht mehr im Bergbau Verwendung finden können, sollen sie auf Arbeitsplätzen außerhalb des Bergbaus nicht die bisher erworbenen Vergünstigungen, wie das Kohlenbezugsrecht und den Anspruch auf die bisherige Werkswohnung (§ 9 Abs. 2 BVSG), verlieren, dem letzten bergbauarbeitgeber werden daher in "nachgehender fürsorglicher Betreuung", wie § 9 Abs. 2 Satz 1 BVSG sagt, bestimmte Pflichten auferlegt. Dieser Sinn der fürsorglichen Maßnahmen des Gesetzgebers wurde nicht erreicht, wenn der rechtliche Bestand dieser Maßnahmen von der späteren wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Bergbauarbeitgebers, insbesondere dessen unternehmerischer Entscheidung über die Aufgabe der bergbaulichen Tätigkeit, beeinflusst werden konnte. Damit wurde zugleich auch dem weiteren Anliegen des Gesetzes zuwidergehandelt, nämlich dem in Untertagearbeit nicht mehr einsetzbaren Bergmann einen Anreiz zu geben, einen neuen Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus zu suchen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW, Boldt, Das Recht des Bergmanns, 5. Aufl., S. 608 Fußn. 16). Das Bestreben des Gesetzgebers, die Umsetzung von Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen in außerbergbauliche Betriebe zu fördern, ist gerade das besondere Anliegen der Novellierung des Gesetzes durch das ÄnderungsGesetz vom 9. Juni 1954 (GVBl. NRW 1954 S. 215 ff.) gewesen (s. Schmidt, Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein Westfalen, Einleitung III), voran waren in dieser Hinsicht Schwierigkeiten und deshalb aufgetreten, weil die betroffenen Bergleute von einer solchen Umsetzung den Verlust ihrer im Bergbau erworbenen Rechte insbesondere auf den Hausbrand und die Werkswohnung befürchteten. Bei der Novellierung ist daher der § 9 (Hausbrand und Werkswohnung) in das Gesetz aufgenommen worden, während vorher



nur allgemein bestimmt war, daß im bergbaulichen Betrieb erworbene Berufssonderrechte im Falle der Umsetzung gegenüber dem bergbaulichen Arbeitgeber erhalten blieben (§ 8 Abs 3 BVSG i d F vom 10 Juli 1948, GVBl NRW 1948, 139) Es liegt auf der Hand, daß eine Anwendung des § 9 BVSG in dem von der Revision vertretenen Sinne den Anreiz, sich selbst um einen außerbergbaulichen Einsatz zu bemühen, erheblich herabsetzen wurde

Schließlich hatten auch derartige rechtliche Einschränkungen des Kohlenbezugsrechts der Inhaber von Bergmannsvorsorgungsscheinen im Gesamtsystem der bergmannischen Hausbrandversorgung keinen Platz Bereits als das gesetzliche Kohlenbezugsrecht des § 9 BVSG ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde, war die Hausbrandversorgung für aktive Bergarbeiter und ausgeschiedene Invaliden sowie deren Witwen umfassend tariflich geregelt, nämlich durch die §§ 61 ff des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus vom 7 April 1953 Nach § 79 dieses MTV (§ 111 i d.F vom 16 Oktober 1967) ist jedes Bergwerksunternehmen verpflichtet, im Falle seiner Auflösung, der Stilllegung und des Verkaufs seiner Zechen (Verlust der Kohlenbasis) die Erfüllung der gegenüber ausgeschiedenen Berginvaliden pp. bestehenden tariflichen Ansprüche auf Hausbrandkohlen sicherzustellen Es läßt sich, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, schwer vorstellen, daß der Gesetzgeber die Inhaber von Bergmannsvorsorgungsscheinen gegen den möglichen Verlust des Anspruchs auf Hausbrandkohlen in geringerem Maße sichern wollte als dies bei Invaliden nach der erwähnten tariflichen Regelung der Fall war und ist

c) Der Anspruch auf Hausbrandkohlen gegen die Beklagte scheitert entgegen der Ansicht der Revision auch nicht daran, daß der Kläger ohne Vermittlung oder auch nur Einschaltung der Zentralstelle (§ 3 BVSG) und ohne Berufung auf den Bergmannsvorsorgungsschein den jetzigen Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus erlangt hat Der Senat hat bereits in dem



erwähnten Urteil AP Nr 2 zu § 9 BergmannsVersorgungScheinG NRW Erfordernisse dieser Art als entbehrlich bezeichnet, weil damit dem erklärten Ziel des Gesetzes, die Umsetzung in außerbergbauliche Betriebe auch durch eigene Initiative der Bergleute zu erreichen, entgegengewirkt wurde, den Wortlaut des § 9 "Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins") hat er dabei als mehrdeutig angesehen. An diesem Standpunkt hält der Senat nach erneuter Prüfung der Rechtslage fest, auch angesichts der Bedenken, die Hocker in der Anmerkung zu der erwähnten AP-Entscheidung des Senats geäußert hat. Hocker fordert, daß die Zentralstelle wenigstens zustimmend von der beabsichtigten oder erfolgten Aufnahme einer "anderweitigen Beschäftigung" im Sinne des § 9 Abs 1 Satz 1 IVSG Kenntnis nimmt. Will man aber, wie dies auch die Ansicht von Hocker ist, die wünschenswerte Initiative des Bergmanns nach einer Umsetzung nicht einengen, so läßt sich an die fehlende Kenntnis der Zentralstelle von der Umsetzung nicht die schwerwiegende Folge des Verlusts des Kohlenbezugsrechts knüpfen.

d) Hinsichtlich des Umfangs und der preislichen Bedingungen des Kohlenbezugsrechts besteht zwischen den Parteien kein Streit. Hierfür sind maßgebend die Vorschriften des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, zuletzt vom 16. Oktober 1957, sie sind sinngemäß auch auf die Arbeiter der Bergbau-Spezialgesellschaften anzuwenden (§ 2 Tarifvertrag für die Arbeiter der Bergbau-Spezialgesellschaften).

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Neumann

Stara

Seiler

Schumacher

